

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur 3. Änderung des LEP eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Nachfolgend finden Sie die aus unserer Sicht änderungsbedürftigen Punkte:

2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, ... dargestellt und festgesetzt werden, wenn es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener Betriebsstandorte handelt;

Wir begrüßen die Möglichkeit der Erweiterung von Betrieben im Außenbereich ausdrücklich. Viele Betriebe der Land- und Forstwirtschaft rutschen aufgrund der Notwendigkeit, sich breit aufzustellen und zu professionalisieren in den gewerblichen Bereich. Diese Betriebe, die aus der Urproduktion kommen, befinden sich meist im Außenbereich und können auch nur dort wachsen und sich entwickeln. Hier muss die Möglichkeit, neue Bauflächen im Freiraum ausweisen zu können, zwingend erhalten bleiben.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

S. 25

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Wir begrüßen, dass im Regionalplan Freiraum nur dann für Siedlungsraum in Anspruch genommen werden darf, wenn an anderer Stelle Siedlungsraum wieder als Freifläche festgelegt wird.

Dies soll dazu führen, dass die Flächenversiegelung begrenzt wird. Bei der Freigabe neuer Flächen sollte zudem darauf geachtet werden, dass diese so liegen, dass auf diesen Freiraumnutzungen wieder Land- und Forstwirtschaft betrieben werden können.

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Ebenfalls begrüßen wir die Regelung, wonach bisher nicht genutzte Flächen für Siedlungszwecke wieder dem Freiraum zugeführt werden sollen. Oftmals verbleiben diese als potenzielle Siedlungsflächen und bleiben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen, ohne dass eine konkrete Planung der Kommune vorliegt.

Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird.

Dass Brachflächen nicht, wie bisher, bereits als Siedlungsflächen festgelegt sind, halten wir für den richtigen Schritt. Aufgrund des Klimawandels bedarf es in den Siedlungsbereichen zwingend auch Freiflächen, um Regenwasser aufzunehmen, die Temperatur zu senken und Frischluft zu erzeugen. Eine Überplanung des gesamten Innenraums mit Siedlungsflächen entspricht nicht den Herausforderungen der heutigen Zeit.

S. 34

Wird unter der Voraussetzung des Ziels 6.1.1 der Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums erweitert, sind die Belange des Freiraumschutzes (vgl. Kapitel 7) bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Dies gilt auch mit Blick auf das Leitbild der „flächensparenden Siedlungsentwicklung“.

Ebenfalls begrüßen wir, dass bei einer Entwicklung von Siedlungsraum zu Lasten des Freiraums die Belange des Freiraumschutzes bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Bei einer Ausweisung im Freiraum muss zudem die Art der Nutzung des Freiraums besonders gewertet werden. Hier sind die Aspekte der Lebensmittelsicherheit und der Rohstoffversorgung mit Holz mit hohem Gewicht zwingend zu berücksichtigen.

6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)

S. 37

Regional- und Bauleitplanung sollen darauf hinwirken, die zusätzliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke zeitnah auf 5 Hektar pro Tag und perspektivisch auch weitergehend durch konkrete Maßnahmen mit der Zielsetzung einer vollständigen Flächenkreislaufwirtschaft zu reduzieren.

Traurig ist, dass das Ziel der Reduzierung bis 2020 bereits gescheitert ist. Die Aufnahme des Wortes „zeitnah“ macht die Umsetzung sehr beliebig. Es fehlt eine konkrete Zeitschiene, die es einzuhalten gilt.

So wird kein Druck aufgebaut und es besteht keine Notwendigkeit für die Regionalplanung, sich zu bemühen. Der gesamte Absatz ist sehr schwammig formuliert und macht deutlich, dass es an ernsthaften Absichten fehlt.

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, möglichst wenig Freifläche neu auszuweisen, sondern Altflächen zu nutzen. Auf der anderen Seite muss gerade im Ländlichen Raum die Möglichkeit für die Erweiterung von Betrieben gegeben sein.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

S. 49

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen bisher gewerblich oder industriell genutzte Brachflächen im oder angrenzend an den Siedlungsraum weiterhin gewerblich oder industriell genutzt werden.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch im Siedlungsraum liegende oder an den Siedlungsraum angrenzende Brachflächen für Klimaanpassungsmaßnahmen o. ä. genutzt werden sollen, wenn dies erforderlich ist (vgl. dazu auch Grundsatz 6.1-2, zweiter Satz).

Wir begrüßen es, wenn innerstädtische Brachen für Klimaanpassungszwecke genutzt werden. Dort kann Wald oder Wiese entstehen. Insbesondere Blühstreifen bieten sich an, die den städtischen Insekten einen Nahrungs- und Lebensraum bieten. Zudem nehmen diese Flächen Wasser auf. Waldbereiche führen zusätzlich zu einer Reduzierung der Temperatur. Diese Maßnahmen sind aus Gründen der Klimaanpassung wünschenswert.

S. 51

Die Wiedernutzung von großen bisher gewerblich oder industriell genutzten Brachflächen, die isoliert im Freiraum liegen, zu gewerblichen und industriellen Zwecken ist insbesondere dann sinnvoll, wenn sie bereits an regional bedeutsame Stromnetze von mindestens 110 kV angebunden sind oder zeitnah an ein regionales Wärmenetz angebunden werden können.

Wir begrüßen eine Nutzung von Brachflächen im Außenbereich für Erneuerbare Energien ausdrücklich. Vorhandene Infrastrukturen gilt es zu nutzen.

Ist eine gewerbliche oder industrielle Nutzung nicht möglich, kann sich eine Bewaldung solcher Flächen anbieten. Dies vor allem, wenn landwirtschaftliche Nutzung aufgrund möglicher Kontamination der Fläche nicht möglich ist.

7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur:

S. 75

Ziel 7.2-2 Absatz 2 und Absatz 3 dienen der raumordnerischen Sicherung des bestehenden Nationalparks Eifel sowie der Sicherung einer geeigneten Gebietskulisse für die mögliche Ausweisung eines künftigen Nationalparks „Senne“.

Bei den naturschutzfachlich wertvollen Gebieten ist der letzte Satz zu streichen. Einen Nationalpark Senne wird es nicht geben. Die Region hat sich bereits gegen einen Nationalpark Eggegebirge und Arnsberger Wald ausgesprochen. Auch gegen den Nationalpark Senne gab es Widerstand in der Region. Diese Absichtserklärung gehört nicht in einen LEP und ist daher ebenso zu streichen, wie die folgenden Ausführungen.

S. 76

In Bereichen für den Schutz der Natur sind andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des BSN nicht vereinbar sind (vgl. § 7 Abs. 3 ROG).

Muss es nicht heißen, dass die Festlegung als BSN erfolgen „kann“? Dies bedarf doch stets einer Prüfung in der jeweiligen Planungsebene. Ansonsten würde der LEP direkt auf die Regionalplanungsebene durchgreifen.

Neu: Andere raumbedeutsame Nutzungen werden in BSN kategorisch ausgeschlossen. Damit ist auch die Windenergie betroffen.

S. 78

Über die Ausweisung von Schutzgebieten für Natur und Landschaft wird nicht im LEP, sondern auf der nachgeordneten Planungsebene im Rahmen der Landschaftsplanung oder durch die für Naturschutz zuständigen Behörden entschieden

Wir bedauern die Streichung der Absätze sehr. Insbesondere, dass die Befugnisse der nachgeordneten Planungsebene beschnitten wurden, bemängeln wir. Hier greift der LEP zu weit in die Planungshoheit der Bezirksregierungen, Kreise und Kommunen ein.

Dazu gehört auch zu prüfen, ob und inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch durch vertragliche Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) zu erreichen sind. Dass die Möglichkeit von vertraglichen Regelungen gestrichen wurde, entsetzt uns. Wir setzen uns stets für einen kooperativen Naturschutz ein und dies wurde uns auch von Regierungsseiten immer so mitgeteilt. Auch bei der Umsetzung der WVO hat der Bund die kooperative Umsetzung zugesagt. Dass das Land nun davon Abstand nehmen will, sehen wir als Vertrauensbruch an.

7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur

S. 80

Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen – die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehr-lichen Bedarfsplan enthalten sind und

– für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Wir halten die Ausnahme, dass Versorgungsleitungen in BSN verlegt werden dürfen für aktuell notwendig und verhältnismäßig. Da Trassen durch NRW gelegt werden müssen, wäre es unverhältnismäßig aus Sicht von Kosten und Aufwand, diese um die BSN herum zu legen. Dies würde auch bedeuten, dass vermehrt land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssten, die dann Bewirtschaftungseinschränkungen unterliegen.

S. 89

Die Abweichung von der Vorranggebietsfunktion ist in Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ bleibt unberührt. Danach bleibt es möglich, dass für die Festlegung von Windenergiebereichen BSN in Anspruch genommen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass weiterhin die Möglichkeit besteht, Windenergieanlagen in BSN zu errichten. Wir regen zudem an, auch Naturschutzgebiete für WEA zu öffnen, soweit diese dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

7.3-1 Grundsatz Walderhaltung

S. 90

Ausnahme dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, die ser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist möglich, sofern wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Warum wurde die Waldinanspruchnahme gelöscht?

Wir halten es für erforderlich, dass die Inanspruchnahme von Wald durch Windenergieanlagen weiterhin im Kapitel zum Wald enthalten ist. Diese wurde vollständig gelöscht.

Das vermittelt den Eindruck, dass Windenergie im Wald nicht gewünscht ist. Diese soll aber sowohl in den Regionalplänen berücksichtigt werden und erst recht muss es dem einzelnen möglich sein, in einem Verfahren prüfen zu lassen, ob in seinem Wald ein Windrad stehen kann. Je nach Wertigkeit des Waldes, kann der Wald der Standort sein mit dem geringsten Eingriff in die Natur. Das gilt vor allem für Kalamitätsflächen und Fichtenreinbestände.

Dazu werden in den Regionalplänen entsprechende Waldbereiche festgelegt.

Wieso wurde der Satz gelöscht, dass Waldbereiche ausgewiesen werden? Es ist notwendig, dass im LEP Waldbereiche ausgewiesen werden. Zudem verwundert uns die Änderung des „ist“ in ein „soll“ und die Änderung vom „Ziel“ in einen „Grundsatz“. Dies stellt eine Abschwächung der Verpflichtung zum Erhalt und zur

Weiterentwicklung des Waldes dar. Gerade in der jetzigen Situation im Wald ist es die zwingende Aufgabe des Landes und aller Betroffenen, den Wald zu erhalten und weiterzuentwickeln. Das „soll“ ist daher wieder in ein „ist“ umzuändern.

Die Änderung der Formulierung erweckt den Eindruck, als wolle sich die Regierung ihrer Pflicht zum Walderhalt entziehen und damit begründen, warum keine Fördergelder zum Wiederaufbau in den Wald fließen.

Hiergegen sprechen wir uns ausdrücklich aus. Der Wald leistet viel für die Allgemeinheit, dementsprechend ist es auch die Pflicht der Allgemeinheit, den Walderhalt zu unterstützen. Dies gilt vor allem für die Landesregierung als Vertreter der Bevölkerung.

Der Walderhalt muss zwingendes Ziel des LEP bleiben!

S. 91

Wir begrüßen die Anerkennung der Waldfunktionen für die Bevölkerung, den Klimaschutz und die regionale Wertschöpfung.

S. 92

In Deutschland ist Nordrhein Westfalen das Land mit dem höchsten Anteil privaten Waldbesitzes (65 % Privatwald). Die Erhaltung des Waldes als Raum für Erholung, Sport und Freizeit und als Bestandteil der Kulturlandschaft mit wichtigen ökologischen und wirtschaftlichen Funktionen wird als wichtige gesellschaftliche Aufgabe daher in hohem Maße auch von den privaten Waldbesitzern geleistet.

Wir regen an, dass der Absatz zum Anteil des Privatwaldes erhalten bleibt. Dieser erkennt die Leistung der Waldbesitzer an, die „diese wichtige gesellschaftliche Aufgabe in hohem Maße leisten“. Dass dieser Absatz gestrichen wurde, enttäuscht uns sehr.

S. 94

Der Begriff der zumutbaren Alternative setzt voraus, dass der Mehraufwand in einem vertretbaren Verhältnis zur konkreten Beeinträchtigung des Waldes steht. Das Vorhandensein einer zumutbaren Alternative schließt die Inanspruchnahme des Waldes aus. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit können auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen.

Die Ausführungen zum Begriff der „zumutbaren Alternative“ wurden gelöscht. Mit den Ausführungen erhielten die Planungs- und Genehmigungsbehörden eine Anleitung, wann eine Nutzung möglich ist. Dies hat die Entscheidungspraxis vereinheitlicht. Wir halten leitende Vorgaben für zielführend und regen eine Wiederaufnahme dieser Absätze an.

Diese generelle Festlegung zu einer ausnahmsweisen Inanspruchnahme des Waldes durch andere Nutzungen wird zugunsten der Windenergienutzung im Wald geöffnet, weil in Nordrhein Westfalen die Stromerzeugung auf einen stetig steigenden Anteil erneuerbarer Energien umgestellt wird und der Ausbau der Windenergienutzung dabei einen wesentlichen Beitrag leisten soll. Aufgrund der ungleichen Verteilung der Waldflächen gilt dies insbesondere für die waldreichen Regionen innerhalb von Nord rhein Westfalen.

Wald steht der Errichtung von Windenergieanlagen nicht entgegen, sofern dadurch wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Insbesondere der Absatz zur Windenergie im Wald ist zwingend wieder aufzunehmen. Der Ausbau der Windenergie kann insbesondere auf den Kalamitätsflächen gelingen, weil diese Flächen oftmals fernab der Siedlungen liegen und aufgrund ihres derzeitigen Zustandes der Bau einer WEA einen geringen Eingriff in das Ökosystem darstellt. Zudem führt der Bau der WEA zu Einnahmen, die der Waldbesitzer in die Wiederbewaldung seiner Flächen rund um die WEA investieren kann.

Dass diese positive Regelung, die stets eine Einzelfallentscheidung ist, gestrichen wird, lehnen wir ab.

7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen Neuer Grundsatz.

Die Festlegung der Waldbereiche erfolgt entsprechend Ziel 7.1-2 durch die Träger der Regionalplanung in Abwägung mit anderen Belangen auf Grundlage des forstwirtschaftlichen Fachbeitrags.

Die Festlegung von Waldbereichen hat nun einen eigenen Grundsatz. Die Erläuterung führt aus, dass auf diese Weise in Waldbereichen andere bedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden. Ist das im Sinne des Waldbesitzers, der eine WEA im Wald plant? Oder ein Holzlager o.ä. errichten möchte?

Zur Walderhaltung und -entwicklung können in die regionalplanerische Festlegung von Waldbereichen auch Flächen einbezogen werden, die noch als Wald entwickelt werden sollen.

Der zweite Satz kann gestrichen werden. Es ist nicht notwendig, dass die Regionalplanung weitere Flächen ausweist, die zu Wald entwickelt werden sollen. In NRW besteht kein Bedarf für mehr Wald.

Weiterhin sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung insbesondere für die Rohstoffproduktion zu erhalten ist und sie ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Forstwirtschaft als Rohstofflieferant und als Arbeitsplatz in der ländlichen Region erkannt wird. Diese beiden Punkte gilt es zu fördern und bei anderweitigen Planungen zu berücksichtigen.

S. 99

Gemäß § 1 BWaldG und der DVO zum LPIG NRW können auch Flächen, die erst noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche (Vorranggebiete) festgelegt werden. Diese sollen insbesondere in den mittelbewaldeten und waldarmen Regionen ausgewiesen werden und können als Ausgleich für verlorengehende Waldbereiche und zur Waldvermehrung in waldarmen Gebieten genutzt werden. Auch hier sprechen wir uns gegen die Waldbereiche aus, die noch entwickelt werden sollen. Dies ist auf Brachflächen möglich, aber nicht im Freiland. Die Freilandflächen sind der Landwirtschaft vorbehalten. Die Ausweisung als Wald stellt eine monetäre Wertminderung der Fläche dar. Dies darf auf privaten Flächen nicht geschehen und würde eine Schadenersatzpflicht nach sich ziehen.

Wir halten es allgemein für überflüssig, zusätzliche Waldflächen auszuweisen. Diese können sich aus der Situation heraus entwickeln. Es bedarf keiner planungsrechtlichen Vorgaben.

7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen

S. 100

Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

Wir sprechen uns grundsätzlich für eine Verschonung der Wälder von Leitungstrassen aus. Leitungstrassen führen immer dazu, dass Schneisen im Wald frei von Bewuchs sind. Sie stellen also einen starken Einschnitt in das Ökosystem Wald dar.

Insbesondere bei Verkehrstrassen in Form von Straßen sind Wälder zu vermeiden. NRW ist bereits gut durch Straßen erschlossen. Nur in dringenden Ausnahmen dürfen weitere Straßen durch den Wald führen. Bei dem Bau neuer Straßen ist zudem die für die angrenzenden Waldflächen geltende Verkehrssicherungsspflicht vom Straßenbaulastträger zu übernehmen.

Bei den Versorgungstrassen, insbesondere den Stromleitungen, sehen wir die Notwendigkeit, kurze Wege zu nutzen, so dass der Wald nicht immer gemieden werden kann. Aber auch hier bitten wir um die Nutzung von Alternativen. Ein

Naturschutzgebiet kann durch Erdkabel weniger beeinträchtigt werden, weil die Natur oberhalb wiederhergestellt werden kann, als der Wald da die Trasse nicht wiederbewaldet werden darf.

S. 101

Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht

Uns verwundert die Möglichkeit, im Wald Bauflächen und -gebiete in Anspruch nehmen zu können. Diese Notwendigkeit sehen wir nicht. Sollte in einem zwingenden Einzelfall eine solche Inanspruchnahme notwendig sein, z.B. durch ein Unternehmen der Forst- oder Holzwirtschaft, sollte dies im konkreten Fall gelöst und ggf. durch Ausnahmen ermöglicht werden. Wir sprechen uns aber gegen eine solche Ausnahme im LEP aus.

Waldbereiche sind als solche zu schützen und als Wald zu erhalten.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.

Die Ausnahme für Windenergieanlagen unterstützen wir. Diese stellen aufgrund der geringen Flächengröße einen kleinen Eingriff in den Wald dar, der zudem auszugleichen ist. Neu zu bauende Trassen werden in der Regel so angelegt, dass diese der Walderschließung und dem Brandschutz dienen.

S. 104

Die Ausnahmetatbestände des ersten Spiegelstrichs erfordern zusätzlich, dass keine ernsthaft in Betracht kommende Trassenalternative außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist.

Die Ausführungen zu den Trassenalternativen sind verständlich. Wir begrüßen, dass ausführlich zu den Abwägungskriterien ausgeführt wird, um so eine einheitliche Handhabung der Ausnahmevorschriften in ganz NRW zu gewährleisten. Trotzdem regen wir an, den Wald so gut wie möglich zu verschonen.

S. 106

Mit der zweiten Ausnahme in Ziel 7.3 -3 wird ermöglicht, dass betriebsnotwendige bauliche Erweiterungen vorhandener Betriebsstandorte im Rahmen der Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und - gebieten ausnahmsweise auch dann zulässig sind, wenn die Erweiterungsflächen in einem regionalplanerisch festgelegten Waldbereich liegen oder eine räumliche Nähe zu Waldbereichen aufweisen und dafür

ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich in Anspruch genommen werden muss.

Die Ausnahme, um Betriebsstandorte zu erhalten, akzeptieren wir. Wir halten es aber für abwegig, dass dieser Fall so häufig vorkommt, dass sie im LEP geregelt werden muss. Dass ein Betrieb im Außenbereich eine Erweiterungsmöglichkeit haben muss, befürworten wir. Dass der Waldbereich als potenzieller Standort für Betriebe überplant wird, lehnen wir entschieden ab.

Auch die Begründung vermag nicht zu überzeugen, dass Waldbereiche als Bauflächen genutzt werden können.

Tatsächlich würden wir gerne wissen, um welchen Betrieb es sich handelt.

S. 110

Verglichen mit regionalplanerischen BSN haben regionalplanerisch gesicherte Waldbereiche in der Regel einen niedrigeren fachrechtlichen Schutzstatus, weshalb in regionalplanerisch gesicherten Waldbereichen sowohl linienförmige Planungen oder Maßnahmen im überragenden öffentlichen Interesse als auch linienförmige Planungen oder Maßnahmen im öffentlichen Interesse und festgestelltem Allgemeinwohl ausnahmsweise zulässig sind.

Wir widersprechen den Überlegungen zu BSN und Wald. Der Wald mag einen niedrigeren fachrechtlichen Schutzstatus haben. Wie wir aber bereits erläutert haben, ist es insbesondere bei Erdkabeln möglich, nach dem Verlegen der Leitungen den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen bzw. sich entwickeln zu lassen. Der Boden wird wieder verschlossen und die dem Schutzgut dienende Vegetation kann wieder wachsen. Beim Wald muss die Trasse frei bleiben. Es bleibt also auch nach dem Verlegen der Leitung der Einschnitt in das Ökosystem Wald. Dieser bleibt so lange bestehen, bis die Leitung entfernt wird. Die Fläche kann gerade nicht wieder in den vorherigen Zustand zurückgeführt werden, wie es beim BSN der Fall ist.

7.3-4 Grundsatz Alternativenprüfung Betriebserweiterungen

S: 111

Eine nach Ziel 7.3-3 ausnahmsweise mögliche Inanspruchnahme von Waldbereichen für Bauflächen

und -gebiete soll nur erfolgen, soweit die Betriebserweiterung nicht außerhalb des Waldes realisierbar

ist und die Waldinanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der Grundsatz der Alternativenprüfung ist richtig. Aber auch zu 7-3-4 fragen wir uns, ob eine Inan-

spruchnahme von Waldbereichen überhaupt notwendig ist.

S. 117

Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden.

Wir bedauern die vollständige Streichung dieses Grundsatzes, weil sie eine Wertschätzung der fruchtbaren Böden und damit auch der Landwirtschaft darstellt.

Wir halten aber eine Einschränkung dieser Regelung für angebracht, da in Räumen mit fruchtbaren Böden auf diese Böden zurückgegriffen werden muss, wenn weniger wertvolle Böden nicht vorhanden sind.

Den Gedanken, die Produktionsflächen der Landwirtschaft zu schonen halten wir aber weiterhin für begrüßenswert.

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

S. 119

Wir befürworten die Ausweisung von „Landwirtschaftlichen Kernräumen“, um Agrarflächen zu sichern. Wir regen aber allgemein eine flächenschonende Ausweisung von Siedlungs- und Verkehrsbereichen an. Diese sollten, wenn möglich auf bereits versiegelten Flächen erfolgen und landwirtschaftliche Produktionsflächen möglichst nicht zerschneiden.

10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

S. 149

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Waldflächen kommen als Standorte für Flächenphotovoltaikanlagen nicht in Betracht. Hier sollte überlegt werden, ob eine temporäre Nutzung von Kahlflächen ermöglicht wird. Diese würde zu einer Beschattung der Flächen führen und damit das Austrocknen und die Erosion vermindern.

Zum Ausbau Erneuerbarer Energien wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlichen Kernraums gegeben. Das ist in Ordnung, wenn es der Flächeneigentümer möchte, dies sollte aber nicht von der Kommune so geplant werden. Es gilt zuerst Dachflächen und Parkplatzflächen etc. mit Solarenergie zu bebauen.

Ist es notwendig, einen Ausbauzielwert von 7 GW in den LEP aufzunehmen?

Wir möchten anregen, Floating-PV mehr zu unterstützen. Insbesondere in den Abgrabungsregionen NRW's bietet es sich an, künstlich geschaffene Seen mit Floating PV zu belegen. Bei den Baggerseen sollten die Vorgaben für Floating PV

verringert und mehr Wasserfläche überbaubar sein, da diese als künstlich geschaffenes Gewässer einen geringen ökologischen Wert aufweisen. Es bietet sich an, diese bisherige Wirtschaftsfläche auch zukünftig wirtschaftlich zu nutzen.

Nicht geändert:

10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Hier sollte in den Erläuterungen ergänzt werden, dass als Nadelwald im Sinne dieses Ziels auch die Schadflächen nach z.B. Kyrill oder Borkenkäferkalamität (seit 2018) gelten, bei denen es sich im Wesentlichen um Nadelholzbestände handelt und die bereits in Mischbestände – also auch Laubholzbestände umgewandelt worden sind.

10.2-8 Ziel Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.